

Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen für das Geschäftsjahr 2017

Erläuterungen zum Fragebogen

Zu Abschnitt A – Angaben zum Jahresabschluss

- 1** Nur bei Rechnungslegung nach sonstiger, gesetzlicher Rechnungslegungsvorschrift wie beispielsweise nach Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung (SVRV) angeben.
- 2** Krankenhäuser und Pflegeheime sind gemäß § 1 Absatz 3 KHBV und § 8 Absatz 1 PBV nicht von der Aufstellung eines Anlagenachweises befreit.
- 3 Ohne Anlagenachweis weil keine Aufstellungsverpflichtung nach Publizitätsgesetz**
Betroffen sind Unternehmen, die nicht zum Geltungsbe-
reich des Publizitätsgesetzes gehören (§ 3 PublG) oder
die Mindestgrößen für die Rechnungslegungsverpflichtung
nach § 1 PublG nicht erfüllen.
- 4 Die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten** (Code
0180, 0185) richtet sich nach der Personenzahl, d. h. Teil-
zeitbeschäftigte sind pro Kopf anzugeben. Als Beschäftigte
zählen Arbeitnehmer im Sinne des § 267 Absatz 5 HGB
sowie Beamte, die in einem Dienstverhältnis zu der Einheit
stehen. Auch geringfügig Beschäftigte sind zu berück-
sichtigen. Nicht dazu zählen Beschäftigte, die bei anderen
Unternehmen oder z. B. im Bundes- oder Gemeindehaus-
halt geführt werden (z. B. zugewiesene Beamte). Entgelte
für diese Beschäftigten sind unter „Sonstige betriebliche
Aufwendungen“ (Code 0435) einzutragen. Ebenfalls aus-
genommen sind Auszubildende, Praktikanten und Leih-
arbeitnehmer.

Zu Abschnitt B – Gewinn- und Verlustrechnung

- 5 Die Umsatzerlöse** (Code 0401) – einschließlich Auflösung
der passivierten Ertragszuschüsse – umfassen alle Erlöse
aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung
von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleis-
tungen. Umsatzerlöse sind um gewährte Preisnachlässe
(Skonti, Umsatzvergütungen, Mengenrabatte usw.) und
die Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz
verbundener Steuern zu kürzen.
Gehören zu den Umsatzerlösen auch Zuweisungen und
Zuschüsse vom öffentlichen Bereich, sind diese **zusätzlich**
im Abschnitt E „Im Berichtsjahr erhaltene Zuweisungen
und Zuschüsse“ anzugeben und nach ihrer Art und den
Zuschussgebern aufzuschlüsseln.
Bei Abschluss nach RechVersV sind hier auch die Umlagen
bzw. Verbandsbeiträge auszuweisen.
Bei Abschluss gemäß KHBV: KGr. 40–45, 57, 58,
KUGr. 591, bei Abschluss gemäß PBV: KGr. 40–43, 55,
KUGr. 416, 417, 4191, 426, 427, 436, 437, 464, 480–485,
488.
- 6 Zum öffentlichen Gesamthaushalt** (Sektor Staat)
zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und
Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-,
Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für
Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) sowie deren
Extrahaushalte.

(Die Liste der Extrahaushalte sowie eine kurze Definition
ist veröffentlicht unter:
[www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Oef-
fentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/
Erläuterung_zur_Statistik/ListeExtrahaushalte2017](http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Oef-
fentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/
Erläuterung_zur_Statistik/ListeExtrahaushalte2017)).

Hier werden nur Umsätze aus Lieferungen und Leistungen
erfasst. **Nicht** auszuweisen sind alle Zahlungen des
öffentlichen Gesamthaushaltes, denen keine Gegenlei-
stung gegenübersteht, wie z. B. Zuweisungen und Zu-
schüsse für Investitionen und für laufende Zwecke. Auch
Kostenerstattungen der gesetzlichen Kranken- und Pflege-
versicherungen für die Behandlung der Versicherten sind
nicht einzubeziehen.

- 7 Die anderen aktivierten Eigenleistungen** (Code 0412)
stellen im wesentlichen den Gegenposten zu den
aktivierten Personalaufwendungen sowie den aktivierten
Gemeinkostenzuschlägen dar, die zur Errichtung oder
Erweiterung von Gegenständen des Sachanlagever-
mögens eingesetzt wurden und die in den Aufwandsposten
enthalten sind.
- 8 Die sonstigen betrieblichen Erträge** (Code 0415)
umfassen unter anderem Erträge aus dem Abgang von
Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Ein-
gänge aus abgeschriebenen Forderungen sowie Auflösung
von Rückstellungen, Erträge aus der Währungsumrech-
nung und Gewinne bei Umwandlungsvorgängen. Steuer-
erstattungen sind bei den Codes 0480/0481 einzubeziehen.
Gehören zu den sonstigen betrieblichen Erträgen auch
Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich,
sind diese **zusätzlich** im Abschnitt E „Im Berichtsjahr er-
haltene Zuweisungen und Zuschüsse“ anzugeben und
nach ihrer Art und den Zuschussgebern aufzuschlüsseln.
- 9 Zum Materialaufwand** (Code 0424) gehört der gesamte
Materialverbrauch, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, auch
der Materialverbrauch im Verwaltungs- und Vertriebs-
bereich, Aufwendungen für aktivierte Eigenleistungen,
Aufwendungen für Waren, wenn sie verkauft werden.
Aufwendungen für bezogene Leistungen sind z. B. Aufwen-
dungen für Strom und andere Energielieferungen, Kosten
für Fremdreparaturen ohne Fremdleistungen für Instand-
haltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und
Geschäftsausstattung sowie Aufwendungen aus Unterver-
mietung oder Verpachtung.
- 10 Löhne und Gehälter** (Code 0426) sind einschließlich
aktivierter Beträge sowie aller sonstigen Vergütungen
brutto auszuweisen, ebenso auch Nachzahlungen für
Vorjahre. Zu den Löhnen und Gehältern zählen auch
Deputate, Nebenbezüge, Aufwands- und Trennungsent-
schädigungen, Gratifikationen, Vorstandstantiemen,
Hausstands- und Kinderzulagen, Löhne für Feiertage
und Urlaub, Weihnachtsgelder, Krankengeldzuschüsse
aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes, Zahlungen
nach dem Vermögensbildungsgesetz, Wohnungsentschä-
digungen und Überstundenentgelte.

- 11** Bezügezahlungen für zugewiesene Beamte sind hier nur anzugeben, wenn sie direkt an die Beamten ausgezahlt werden. Nicht auszuweisen sind entsprechende Zahlungen an die zuweisenden Stellen.
- Unter **Beamtenbezüge** (Code 4261) fallen Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Vergütungen, Auslandsbezüge, Leistungsstufen und Leistungsprämien, Abfindungen und Übergangsgelder, Anwärterbezüge.
- 12** Die **Sozialen Abgaben** (Code 0427) umfassen auch aktivierte Beträge, jedoch lediglich die gesetzlichen Pflichtabgaben, soweit sie vom Unternehmen getragen werden. Hierunter fallen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einschließlich Berufsgenossenschaft. Die Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (einschließlich aktivierter Beträge) betreffen ausschließlich tätige und nicht mehr tätige Betriebsangehörige (einschließlich Vorstandsmitglieder) und deren Hinterbliebene.
- 13** Hier sind nach den Vorgaben der KHVB und PBV folgende KGr./KUGr. zu saldieren:
 KHVB: KGr. 46, 48, 77 sowie die KUGr. 470, 471, 490 bis 492, 721 und 750 bis 755.
 PBV: KGr. 45 bis 47, 74 sowie KUGr. 486, 487, 784.
 Nur von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auszufüllen.
- 14** Als **Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen** (Code 0431) ist die Summe der Abschreibungen lt. Spalte 07 Code 60 und 87 des Anlagenachweises (D) einzusetzen.
- 15** Unter **sonstige betriebliche Aufwendungen** (Code 0435) sind alle Aufwendungen zu erfassen, die nicht in anderen Aufwandspositionen nachgewiesen wurden. Zu erfassen sind z. B. Aufwendungen für Leiharbeiter, Aufwendungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kosten für Porti, Telefon, Raumkosten, öffentliche Abgaben, Müllabfuhrgebühren, Verwaltungskostenbeiträge an die Gemeinde, Umsatzprovisionen, Bürobedarf, Leasing sowie Abschreibungen auf Forderungen des Umlaufvermögens, soweit diese den üblichen Rahmen nicht überschreiten, Aufwendungen (Verlust) aus Anlagenverkäufen.
- 16** Zu den **Erträgen aus Beteiligungen** (Code 0440) gehören alle Erträge aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen, unter anderem Dividenden, Gewinnanteile und sonstige ausgeschüttete Gewinne. Buchgewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen sind nicht hier, sondern unter den sonstigen betrieblichen Erträgen (Code 0415) zu erfassen. Erträge aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages sind unter Code 0465 auszuweisen.
- 17** **Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens** (Code 0441) umfassen alle Erträge aus Finanzanlagen, soweit nicht unter Code 0440 oder 0465 erfasst. Dazu zählen v. A. Zinsen, Dividenden u. Ä., Ausschüttungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens, Zinserträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, Zuschreibungen zu Ausleihungen oder Wertpapieren des Finanzanlagevermögens. Buchgewinne aus der Veräußerung von anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sind nicht hier, sondern unter den sonstigen betrieblichen Erträgen (Code 0415) zu erfassen. Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind nicht hier, sondern unter sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (Code 0442) zu erfassen.
- 18** **Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge** (Code 0442) umfassen Zinsen und ähnliche Erträge, die im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens entstehen, z. B. Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens, Zinsen aus Bankguthaben, Verzugszinsen, Erträge aus Abzinsung (insbesondere von Rückstellungen) sowie Kreditprovisionen.
- 19** Die **Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens** (Code 0445) dürfen die im Anlagenachweis D Spalte 07 Code 97 ausgewiesenen Beträge nicht unterschreiten.
- 20** **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** (Code 0450) umfassen Hypotheken- und Darlehenszinsen (auch an die eigene Gemeinde), Zinsen für Bankkredite, Wechseldiskonte, Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen, Zinsanteil der Zuführung zu Pensions- und sonstigen Rückstellungen, Kredit-, Überziehungs-, Bereitstellungs-, Bürgschafts- sowie Avalprovisionen und andere mehr.
- 21** Nur von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auszufüllen.
- 22** Unter **Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt** (Code 0451) sind z. B. Zinszahlungen an die eigene Gemeinde auszuweisen.
 Zum **öffentlichen Gesamthaushalt** (Sektor Staat) zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) sowie deren Extrahaushalte.
 (Die Liste der Extrahaushalte sowie eine kurze Definition ist veröffentlicht unter:
www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Erlauterung_zur_Statistik/ListeExtrahaushalte2017).
- 23** Unter **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** (Code 0480) ist der Aufwand an Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer einschließlich Voraus-, Nachzahlungen und Erstattungen für andere Jahre sowie Zuführungen zu Steuerrückstellungen zu erfassen. Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern sind hier ebenfalls einzubeziehen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steueraufwand, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.
- 24** Bei den **sonstigen Steuern** (Code 0481) sind ebenfalls Voraus- und Nachzahlungen, Erstattungen sowie Zuführungen zu den entsprechenden Steuerrückstellungen einzubeziehen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist auch hier nicht auszuweisen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steueraufwand, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.

Zu Abschnitt C – Bilanz

- 25** Hier sind nur die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einzubeziehen, die nicht zum Anlagevermögen (Code 0208) rechnen (z. B. zur Weiterveräußerung bestimmte Grundstücke).
- 26** Die Forderungen an Eigner, Träger, Gesellschafter und dgl. sind hier nur aufzuführen, wenn sie nicht bei anderen Forderungspositionen enthalten sind.
- 27** Bei Abschluss nach KHVB/PBV: KUGr. 160
- 28** Nur von Krankenhäusern auszufüllen.

- 29 Hier sind nur Vermögensgegenstände und Schulden aufzuführen, die in eigenem Namen aber für fremde Rechnung gehalten werden. Unterhalb der Bilanzsumme nachgewiesenes Treugut ist nicht einzubeziehen.
- 30 Das **D-Markbilanzgesetz** betrifft nur Unternehmen, die vor dem 1. Juli 1990 ihren Sitz in der DDR hatten.
- 31 Eintragungen bei den Codes 0265 und 0305 sind nur bei Anwendung des § 268 Absatz 3 HGB und § 264c Absatz 2 Satz 5 HGB zulässig. In allen anderen Fällen ist das Eigenkapital (Code 0328) negativ auszuweisen.
- 32 Bei Personenhandelsgesellschaften ist hier das feste Kapitalkonto („Kapitalkonto I“) der Gesellschafter auszuweisen, welches die Pflichteinlage anzeigt.
- 33 Die variablen Kapitalkonten („Kapitalkonto II bis ggf. IV“) der Personenhandelsgesellschaften können in diesem Fragebogen nicht korrekt abgebildet werden. Die enthaltenen Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen, geleistete Anzahlungen, etwaige Gewinn- und Verlustanteile der Gesellschafter, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter sind je nach Gewichtung entweder bei den Positionen „Kapitalrücklage“ oder „Gewinnrücklage“ auszuweisen.
- 34 Nur auszufüllen bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht oder wenn noch kein Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses vorliegt.
- 35 Nur auszufüllen bei Abschluss nach HGB, KHBV/PBV, IAS/IFRS, sonstiger Rechnungslegung und wenn der Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses vorliegt.
- 36 Das Ausweisen von negativem Eigenkapital ist nur zulässig bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht sofern die Bildung des Aktivpostens „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ (gemäß § 268 Absatz 3 HGB) ausgeschlossen ist oder bei Abschluss nach IAS/IFRS.
- 37 Die Eintragung ist nur zulässig bei Anwendung des Beibehaltungswahlrechts nach Artikel 67 Absatz 3 EGHGB.
- 38 Bei Abschluss nach KHBV: Summe KGr. 21 bis 23, bei Abschluss nach PBV: KGr. 21, 22.
- 39 Hierunter fallen alle Sonder- und Ausgleichsposten, die nicht den vorher genannten Sonderposten zugeordnet werden können.
- 40 Die Verbindlichkeiten gegenüber Eignern, Trägern, Gesellschaftern und dgl. sind hier nur aufzuführen, wenn sie nicht bei anderen Verbindlichkeitenpositionen enthalten sind.
- 41 Bei Abschluss nach KHBV: KUGr. 370, bei Abschluss nach PBV: KUGr. 354
- 43 Als Zugang (Spalte 13) zählen z. B. die bei Umwandlung oder Verschmelzung übernommenen Anlagevermögen. Es sind die kumulierten Abschreibungen der Vorjahre anzugeben. Die Abschreibungen des Geschäftsjahres für die übernommenen Anlagevermögen sind in der Spalte 07 auszuweisen.
- 44 Hier sind alle bis zum Abgangszeitpunkt vorgenommenen Abschreibungen der Vorjahre und des Geschäftsjahres einzutragen.
- 45 Ist die Gliederung der Sachanlagen nur gemäß § 266 HGB möglich, so sind die Werte nach Absatz 2 A. II 1. bei Code 65, 2 A. II 2. bei Code 81, 2 A. II 3. bei Code 83 und 2 A. II 4. bei Code 85 einzutragen.
- 46 Bei den **Grundstücken usw.** (Code 65) mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten sind auch die Bauten auf fremden Grundstücken auszuweisen (ausgenommen: Wohnbauten). Bei Verkehrsbetrieben zählen hierzu auch Grundstücke usw. mit Bahnkörpern usw., Kaianlagen usw., Rollbahnen u. a. sowie außer den genannten Anlagen und Bodenbefestigungen auch Brücken- und andere Kunstbauten.
Einrichtungen und Ausstattungen von betriebsfremden Anlagen, Lehrküchen, Versuchs- und Forschungsanlagen können - soweit solche Anlagen nicht zu den Grundstücken und Gebäuden (Code 65 bis 68) gehören – bei Code 81 oder 83 eingesetzt werden.
- 47 Hier sind auch die Wohnbauten auf fremden Grundstücken auszuweisen.
- 48 Zu den **Fahrzeugen für Personen- und Güterverkehr** (Code 80) gehören nicht Personenfahrzeuge der Verwaltung und Installations-, Pannen- und Spezialfahrzeuge des Betriebes; diese Fahrzeuge gehören zur Betriebs- und Geschäftsausstattung (Code 83).
- 49 Hier sind auch die Anlagen der Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe einzubeziehen.
- 50 Zu den **anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung** (Code 83) gehören alle beweglichen Anlagen, die nicht bereits in den Codes 80/81 enthalten sind: Werkstätten- und Büroeinrichtungen, Personenfahrzeuge der Verwaltung, Installations- und Spezialfahrzeuge, Arbeitsgeräte, Mannschaftsausrüstungen, Hebezeuge, Baubuden, Modelle und Muster, Rettungseinrichtungen einschließlich **Einrichtungen und Ausstattungen** bei Abschluss nach **KHBV**.

Zu Abschnitt E – Im Berichtsjahr erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse

- 51 Hier sind nur die **Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich** anzugeben.

Der öffentliche Bereich umfasst:

- die Kernhaushalte:
Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit)
- deren Extrahaushalte (Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: [www.destatis.de/DE/Zahlen & Fakten/Gesellschaft & Staat/Öffentliche Finanzen & Steuern/Methoden/Erläuterungen zur Statistik/Liste Extrahaushalte2017.](http://www.destatis.de/DE/Zahlen%20%26%20Fakten/Gesellschaft%20%26%20Staat/Öffentliche%20Finanzen%20%26%20Steuern/Methoden/Erläuterungen%20zur%20Statistik/Liste%20Extrahaushalte2017.))

Zu Abschnitt D – Anlagenachweis

- 42 **Umbuchungen** (Spalte 04 und 09) sind alle Vorgänge, bei denen Vermögensgegenstände innerhalb des Anlagevermögens umgegliedert werden.

Hierzu zählen also nicht echte Neuzugänge, Abgänge und Abschreibungen. In Spalte 04 sind die gesamten AK/HK des Vermögensgegenstandes und in Spalte 09 die bis zum Umbuchungszeitpunkt aufgelaufenen Abschreibungen umzugliedern.

- sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die öffentlichen Kernhaushalte mit mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, die aber nicht zu den Extrahaushalten entsprechend der oben genannten Liste gehören.)

52 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom öffentlichen Bereich (Codes 4081 bis 4080)

Hier sind alle im Geschäftsjahr erhaltenen investiven Zuweisungen und Zuschüsse anzugeben und nach den Zuschussgebern des öffentlichen Bereichs und ihrer Verbuchungsart aufzugliedern.

Nicht einzubeziehen sind EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Zuschüsse von anderen Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs und Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen umfassen nicht nur einmalige Zahlungen für die Finanzierung von Investitionen, sondern auch zeitlich gestaffelte Zahlungen, die sich auf Anlageinvestitionen beziehen, die im Laufe früherer Perioden durchgeführt wurden.

Neben den erfolgswirksam verbuchten Investitionszuschüssen sind hier neu: auch die erfolgsneutralen investiven Zuweisungen und Zuschüsse anzugeben, die als Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Anlagevermögens oder als Zugang beim passiven Sonderposten „Sonderposten für Investitionszuschüsse/Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“ verbucht wurden oder Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen ist.

53 Zu den erfolgsneutral verbuchten investiven Zuweisungen und Zuschüssen (Codes 4381, 4382, 4383, 4384, 4385, 4386, 4387, 4388, 4389) gehören:

- Zugänge beim passiven Sonderposten „Sonderposten für Investitionszuschüsse/Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“
- Zuweisungen und Zuschüsse, die als Anschaffungskostenminderung oder Herstellungskostenminderung berücksichtigt wurden
- Investive Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurden. Diese Zuwendungen werden i. d. R. als zweckgebundene Rücklage, Sonderrücklage, Kapitalrücklage ausgewiesen.

54 Hier sind alle im Geschäftsjahr erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich (Codes 4091 bis 4090), denen keine Gegenleistung gegenübersteht, anzugeben und nach den Zuschussgebern des öffentlichen Bereichs und ihrer Verbuchungsart aufzugliedern.

Hierzu zählen Zuweisungen, Transferzahlungen, Zahlungen zur Deckung von angesammelten Verlusten aus mehreren Geschäftsjahren oder zur Deckung erwarteter zukünftiger Verluste oder wiederholter Verluste.

Nicht dazu gehören Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt, EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Subventionen, die Aufhebung und Übernahme von Schulden durch den öffentlichen Bereich im Falle der Auflösung oder Privatisierung einer Gesellschaft.

55 Erfolgsneutral verbuchte Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke (Codes 4391, 4392, 4393, 4394, 4395, 4396, 4397, 4398, 4399) sind z. B. Zugänge beim Passivposten „empfangene Ertragszuschüsse“ der Eigenbetriebe und Zweckverbände.